

Anfrage in der Fragestunde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Polizeiliche Kennzeichnungs- und Ausweispflicht

Wir fragen den Senat:

1. Aus welchen Gründen trugen bei den diesjährigen Demonstrationseinsätzen am 24. Januar, 28. Februar (jeweils in Bremerhaven) und 26. März (in Bremen) mehrere Polizistinnen und Polizisten keine individuelle Kennzeichnung auf ihrer Uniform, obwohl es sich augenscheinlich um geschlossene Einsatzheiten handelte?
2. Woran können Bürgerinnen und Bürger im Einzelfall erkennen, ob es sich um Polizeivollzugsbedienstete in Einsatzeinheiten bei geschlossenen Einsätzen handelt, die eine individuelle fünfstellige numerische Rücken- und Frontkennzeichnung zu tragen verpflichtet sind?
3. Inwieweit findet der Erlass des Senators für Inneres vom 23. März 1967 bei der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven noch Anwendung, wonach Polizeivollzugsbedienstete verpflichtet sind, auf Verlangen ihren Dienstausweis vorzuzeigen und eine Namenskarte zu überreichen?

Wilko Zicht, Dr. Maike Schaefer
und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

dazu die Antwort des Senats vom 26. Mai 2016:

zu Frage 1: Der Verpflichtung zum Tragen der personenbezogenen Kennzeichnung unterliegen Polizeivollzugsbedienstete aus den Einsatzeinheiten in geschlossenen Einsätzen.

Bei den zwei Demonstrationen in der Stadtgemeinde Bremen am 26. März 2016 wurden keine Einsatzeinheiten eingesetzt. Die Demonstrationen wurden vom Wach- und Einsatzleiter bzw. von Teilkraften der Verkehrspolizei begleitet.

Bei den zwei Demonstrationseinsätzen in Bremerhaven wurden der Einsatzzug sowie Kräfte des regulären Einsatzdienstes und des Beweis- und Dokumentationstrupps eingesetzt. Die Kräfte des Einsatzzuges waren entsprechend der Erlasslage gekennzeichnet.

zu Frage 2: Bürgerinnen und Bürger können davon ausgehen, dass die Polizei den Erlass zur Kennzeichnung konsequent umsetzt.

zu Frage 3: Der Erlass vom 23. März 1967 findet weiterhin Anwendung. Die Inhalte werden zukünftig überarbeitet in ein neues Regelwerk einfließen.